

# Erläuterungen

zum

## **Berufskodex der Liechtensteinischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

### **Artikel I Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit**

*Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind dem demokratischen Rechtsstaat sowie der Wahrung der Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte verpflichtet.*

Die Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte sind die Basis unseres Rechtsstaates, welche bei unseren Handlungen und Entscheidungen stets zu berücksichtigen sind.

In einem Rechtsstaat werden die staatlichen Organe nur auf der Grundlage der Gesetze tätig. Bei der gesetzeskonformen Aufgabenerfüllung ist immer auch auf die Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte Rücksicht zu nehmen, wobei ein strenger Massstab anlegen ist.

### **Artikel II Grundsätze staatsanwaltschaftlichen Handelns**

*Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen ihre Aufgaben objektiv und unparteilich wahr. Ihr Handeln ist entschlossen, frei von rechtswidriger Einflussnahme und Furcht vor Nachteilen.*

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsverteilung oder im Einzelfall durch den Leiter der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben. Sie sind mit der Erledigung von hoheitlichen Aufgaben betraut und somit Beamte und Amtsträger im strafrechtlichen Sinn. Die Verletzung von Dienstpflichten kann zu dienstrechtlichen, disziplinären und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.

### **Artikel III Unabhängigkeit**

*Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wenden das Recht unbefangen, ohne Vorurteile und gestützt auf den konkreten Sachverhalt an. Rechtswidrige Interventionsversuche weisen sie zurück. Den Anschein der Parteilichkeit erweckendes Verhalten vermeiden sie.*

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig, Weisungen dürfen ihnen nur vom Leiter der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zur Sicherung der Unabhängigkeit und Objektivität sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verpflichtet, Ablehnungs- oder Ausschliessungsgründe dem Leiter der Staatsanwaltschaft rechtzeitig mitzuteilen. Wenn ein Ablehnungs- oder Ausschliessungsgrund vorliegt, schliesst der Leiter der Staatsanwaltschaft den betroffenen Staatsanwalt aus und betraut dessen Stellvertreter mit der Erfüllung der Aufgaben.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind ausgeschlossen und dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn sie

- in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- mit einem Angeklagten verheiratet oder in Lebensgemeinschaft sind oder waren oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- Vertreter, Bevollmächtigte, Angestellte oder Organe einer angeklagten Person sind oder
- in der Sache Zeuge sind.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können selbst den Ausschluss verlangen oder von den Angeklagten und Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn

- zum Angeklagten oder zu einem Verfahrensbeteiligten eine enge Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder
- sie mit dem Angeklagten oder einem Verfahrensbeteiligten in einem Rechtsstreit stehen oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

#### Artikel IV **Entscheidungsfindung**

*Entscheidungen werden so sorgfältig, rasch und verständlich wie möglich getroffen. Die belastenden und entlastenden Umstände werden mit gleicher Sorgfalt untersucht.*

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen und die nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen mit Unterstützung der Landespolizei aufzuklären und die Verdächtigen zu verfolgen. Dabei werden die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt untersucht.

Finden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Prüfung der Anzeige oder des Abschlussberichts der Landespolizei und der Ergebnisse der Vorerhebungen genügend Gründe, gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, stellen sie entweder den Antrag auf Einleitung der Untersuchung oder bringen die Anklageschrift ein. Im entgegengesetzten Fall stellen sie die Vorerhebungen mit kurzer Aufzeichnung der sie dazu bestimmenden Erwägungen ein.

Diese Aufgaben werden sorgfältig, verständlich und möglichst rasch erledigt.

#### Artikel V **Integrität und Würde**

*Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verhalten sich im Berufs- und Privatleben korrekt. Sie enthalten sich jeglicher Form der Diskriminierung, namentlich aufgrund der Ethnie, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, körperlicher Merkmale sowie der Religionszugehörigkeit. Sie passen im Berufsleben ihre Kleidung den Umständen an.*

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in Erfüllung ihrer Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Landes in der Rechtspflege, insbesondere in der Strafrechtspflege, berufen. Sie sind Organe bzw. Vertreter der Justiz und werden von der Öffentlichkeit als solche

wahrgenommen. Daher haben sie auf eine professionelle Dienstverrichtung, neutrales Auftreten, eine gepflegte Erscheinung und einen freundlichen Umgangston zu achten.

Im Dienst orientieren sich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am Gebot der Sachlichkeit und vermeiden es, die persönliche Weltanschauung nach aussen zu tragen. Abwertende Kommentare, spöttische Bemerkungen, Werturteile oder eine unangemessene Körpersprache (Mimik, Gestik) werden unterlassen. Sie bemühen sich um eine klare, prägnante und geschlechtergerechte Ausdrucksweise, die der Würde der beruflichen Stellung entspricht. Die mündlichen Ausführungen werden möglichst an den jeweiligen Empfängerhorizont angepasst, damit die Erläuterungen von den Beteiligten verstanden werden. Im schriftlichen Verkehr bedienen sich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eines allgemein verständlichen Stils. Eine künstliche Amtssprache und entbehrliche Fremdwörter werden ebenso vermieden wie nicht gebräuchliche Abkürzungen. Sie beschränken sich auf zur Sache gehörige Ausführungen und reagieren auf provokantes Verhalten angemessen.

Die Würde jedes Menschen ist unantastbar. Deshalb behandeln Staatsanwältinnen und Staatsanwälte alle Mitarbeitenden sowie Kolleginnen und Kollegen mit Achtung sowie Respekt und unterlassen jegliche Verhaltensweise, die sie sich selbst gegenüber als unangemessen, unangebracht, beleidigend oder anstössig empfinden würden (z.B. Mobbing, Bossing). Belästigungen aller Art oder Diskriminierungen aus sexuellen, weltanschaulichen, religiösen oder sonstigen in der Person gelegenen Gründen finden bei der Staatsanwaltschaft keinen Platz, weshalb Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Äusserungen stets mit Bedacht wählen. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz inakzeptabel, weil sie die Menschenwürde verletzen. Dabei geht es nicht nur um den Schutz der körperlichen Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen, sondern auch um die psychische Verletzbarkeit.

Entsprechend ihrer Stellung verhalten sich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch ausserhalb des Dienstes so, dass sie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden. Demnach ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Achtung der Staatsanwaltschaft schaden könnte. Unzulässig sind (verwaltungsrechtlich und gerichtlich) strafbares Verhalten und andere unangemessene Verhaltensweisen (z.B. Randalieren in der Öffentlichkeit; Versuche, sich durch Hinweis auf das ausgeübte Amt in der Öffentlichkeit einen Vorteil oder Aufmerksamkeit zu verschaffen).

Bei der Nutzung von webbasierten sozialen Medien (z.B. Facebook, Snapchat, Twitter, Instagram, YouTube etc.) ist besondere Vorsicht geboten. Auch in sozialen Medien dürfen keine Inhalte verbreitet werden, die dem Ansehen der Staatsanwaltschaft schaden könnten (z.B. Inhalte, die den Eindruck von Voreingenommenheit und/oder Diskriminierung erwecken können). Auch aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordene Informationen (z.B. Details aus Akten) dürfen in sozialen Medien nicht verbreitet werden.

Im Dienst passen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Kleidung an die Umstände an und legen Wert auf ein gepflegtes Äusseres.

## Artikel VI **Gesellschaftspolitisches Engagement**

*Gesellschaftspolitisches Engagement orientiert sich an den Grundsätzen dieses Berufskodex. Parteipolitische Tätigkeit schadet der Glaubwürdigkeit des Berufsstandes und erweckt den Anschein von Einflussnahme und Abhängigkeiten.*

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dürfen ausserhalb ihres Dienstverhältnisses keine Tätigkeiten ausüben, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Amtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder die sonstigen wesentlichen dienstlichen Interessen gefährden könnten. Sie dürfen weder dem Landtag, noch der Regierung angehören, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dürfen weder als Rechtsanwalt, noch als Patentanwalt, noch als Treuhänder oder Vermögensverwalter tätig sein. Für die Einsitznahme in Kommissionen und Beiräten, welche vom Landtag oder von der Regierung bestellt werden, bestehen hingegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keine Einschränkungen.

Als Nebenbeschäftigung gilt jede Beschäftigung, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausserhalb ihres Dienstverhältnisses und ausserhalb von Tätigkeiten im Sinne der obigen Ausführungen ausüben. Aufnahme, Art und Ausmass der Nebenbeschäftigungen sind vom Leitenden Staatsanwalt zu genehmigen, welcher Nebenbeschäftigungen untersagen kann, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflichten behindern.

Parteipolitische Tätigkeiten von Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können der Glaubwürdigkeit der unabhängigen, parteipolitisch unbeeinflussbaren und nicht an Interessenverbände gebundenen Strafverfolgung schaden. Jede parteipolitische Tätigkeit ist daher mit der Tätigkeit als Staatsanwältin und Staatsanwalt unvereinbar.

Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit ausserhalb des Dienstverhältnisses oder einer Nebenbeschäftigung, steht der Leitende Staatsanwalt für Auskünfte zur Verfügung.

## Artikel VII **Aus- und Fortbildung**

*Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bekennen sich zur ständigen Fortbildung. Bei der Aus- und Weiterbildung vermitteln sie auch die Werte dieses Berufskodex.*

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bekennen sich zur ständigen Fort- und Weiterbildung, und zwar sowohl in fachlicher Hinsicht als auch zu Fragen der Integrität, wie beispielsweise Verhinderung von und Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenke und Umgang mit vertraulichen Informationen. Der Europarat bietet die Onlineschulung „Ethics for Judges, Prosecutors and Lawyers“ an.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben bei der Ausbildung der Richteramtsanwärter mitzuwirken. Dabei gehen sie gewissenhaft vor und vermitteln den Auszubildenden auch die Werte dieses Berufskodex.

## Artikel VIII **Öffentlichkeit und Medien**

*Über ihre Tätigkeit informiert die Staatsanwaltschaft aktiv oder über Anfrage im Rahmen des Informationsgesetzes, LGBl 1999/159, und der Informationsverordnung, LGBl 1999/206. Dabei sind die Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Unschuldsvermutung, zu wahren. Ziel der Medienarbeit ist die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Tätigkeit der Justiz im Allgemeinen und der Staatsanwaltschaft im Besonderen. Gegenüber den Medien gilt das Gebot der Gleichbehandlung.*

Die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft obliegt ausschliesslich dem Mediensprecher oder dem Leitenden Staatsanwalt. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geben Medien keine Auskünfte und Interviews zu von ihnen bearbeiteten Fällen.

## Zu Artikel IX **Korruptionsprävention**

*Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bekennen sich zum Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention der Liechtensteinischen Landesverwaltung (Anhang). Dieser bildet einen integrierten Bestandteil dieses Kodex.*

Der 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches behandelt strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen, welche insbesondere von Beamten im strafrechtlichen Sinn (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB) und von Amtsträgern (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB) begangen werden können.

Der Begriff des Beamten ist rein funktional auszulegen, massgeblich ist allein die im Namen des Rechtsträgers ausgeübte Funktion. Erfasst sind grundsätzlich alle in der öffentlichen Verwaltung tätigen Personen. Beamte im strafrechtlichen Sinn sind daher insbesondere Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter sowie Gerichtspraktikantinnen und Gerichtspraktikanten.

Der Begriff des Amtsträgers ist in § 74 Abs 1 Z 4a StGB definiert. Im Bereich der Justiz fallen darunter grundsätzlich alle Personen, die Aufgaben der Rechtsprechung oder der Verwaltung als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnehmen oder sonst im Namen des Landes befugt sind, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Somit sind alle oben beispielsweise angeführten Beamten auch Amtsträger.

Die strafbaren Handlungen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB und der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB können nur von Beamten als unmittelbare Täter begangen werden.

Hingegen können unmittelbare Täter der Korruptionsdelikte im engeren Sinne (Bestechlichkeit nach § 304 StGB, Vorteilsannahme nach §305 StGB und Vorteilsannahme zu Beeinflussung nach § 306 StGB) insbesondere Amtsträger sein.

Um zu verhindern, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte strafbare Handlungen nach dem StGB begehen, unterliegen diese dienstrechtlich einer strengen Verschwiegenheitspflicht und einem Verbot der Geschenkkannahme.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht im Verhältnis ausser Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dürfen ihre Ansicht über die von ihnen zu erledigenden Strafsachen ausserdienstlich nicht äussern.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihnen oder ihren Angehörigen mit Rücksicht auf ihre Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen. Ebenso ist es ihnen verboten, sich in Beziehung auf ihre Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Unter einem Geschenk oder Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller oder immaterieller Art zu verstehen, die nicht bloss von geringem Wert ist und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

Beispiele für Geschenke und andere Vorteile sind: Geldgeschenke, Gutscheine, Sachgeschenke, Urlaubsreisen, Einladungen zu Veranstaltungen und Essen ohne hinreichenden fachlichen oder dienstlichen Bezug, erhebliche über das übliche Mass hinausgehende Rabatte, das Angebot der Erbringung von Dienstleistungen, Jobangebote oder auch die Unterstützung bei Bewerbungsansuchen, kostenlose Überlassung von Fahrzeugen oder Unterkünften, kostenlose Personenbeförderung.

Die Annahme von Geldgeschenken, insbesondere von Bargeld, – auch nur in geringem Ausmass – ist jedenfalls unzulässig. Nicht nur im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, sondern auch im Privatleben sind solche Geschenke und Leistungen, die im Hinblick auf die amtliche Stellung gegeben oder angeboten werden, abzulehnen. Mit solchen Geschenken wird versucht, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auszunützen, weil sie sich verpflichtet fühlen, dem Geschenkgeber auch einmal etwas zurückzugeben oder sich sonst erkenntlich zu zeigen. Selbst durch scheinbar kleine Geschenke oder Aufmerksamkeiten wird ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Unsere Unbefangenheit und Integrität stehen jedoch an oberster Stelle. Solche Angebote sind abzulehnen, um die Freiheit der Entscheidungsfindung zu bewahren. Im Fall eines solchen Angebots empfiehlt es sich, die Ablehnung zu dokumentieren, um Transparenz zu schaffen. Allenfalls kann auch der Leitende Staatsanwalt oder andere Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte beigezogen werden. Ist dies nicht möglich und/oder wird das Geschenk einfach in den Amtsräumlichkeiten hinterlassen, ist eine Meldung an den Leitenden Staatsanwalt zu erstatten. Dieser prüft die weiteren Massnahmen und bestimmt das weitere Vorgehen.

#### **Artikel X Rahmenbedingungen**

*Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie zur Wahrung der Grundsätze dieses Kodex treten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Schaffung und Aufrechterhaltung notwendiger Rahmenbedingungen ein, insbesondere für:*

- *eine den Grundsätzen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschen-, Grund- und Freiheitsrechten verpflichtete Gesetzgebung,*
- *den Schutz vor sachfremder Einflussnahme,*
- *angemessene Arbeitsbedingungen, insbesondere personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung sowie Entlohnung und Pensionsbezüge,*
- *ein faires und objektives – den Grundsätzen von Qualifikation, Integrität, Leistung und Erfahrung verpflichtetes – Auswahl- und Ernennungsverfahren,*
- *die Verbundenheit zum richterlichen Berufsstand, vor allem durch gemeinsame Aus- und Fortbildung sowie wechselseitige Durchlässigkeit und*
- *den Schutz der körperlichen Sicherheit ihrer eigenen Person sowie ihrer Angehörigen.*